

AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Opoczno.

IV. Stück.—Ausgegeben und versendet am 1. Oktober 1915.

63.

Errichtung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements für Polen.

Zl. 4612. 22. IX. 1915.

Die bisherigen Militärgouvernements in Piotrków und Kielce wurden aufgelöst, und an ihrer Stelle für gesammten in österreichisch-ungarischer Verwaltung stehenden Gebiete Polens das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Kielce errichtet.

Mit Allerhöchsten Entschliessung vom 17. August 1915 haben Seine k. u. k. Apostolische Majestät zum Militärgeneralgouverneur den Generalmajor Erick Freiherr von Diller und zum seinen Stellvertreter den Generalmajor Karl Lustig von Praenfeld allergnädigst zu ernennen geruht.

64.

Änderung des Amtsitzes des Kreiskommandos Iłża.

Zl. 4667.

Der Amtsitz des Kreiskommandos im bisherigen Bezirke Iłża wurde nach Wierzbnik verlegt und heisst nunmehr dieses Kreiskommando k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik.

65.

Approvisionierung der Bevölkerung.

Zl. 2993. 10. IX. 1915.

Bezüglich der praktischen Durhführung des Getreidemonopols wird angeordnet:

Das Recht des Getreide-Einkaufes haben nur die militärischen Verwaltungsbehörden und Approvisionierungsausschüsse der Gemeinde-gruppen, die als Versorgungsorgane für die Bevölkerung dienen und ihren Sitz in Opoczno (Stadt), Białaczów, Żarnów, Paradyż, Sławno, Unewel, Studzianna, Drzewica, Klwów und Przysucha haben.

Für die Zeit vom 15. September 1915 bis 15. August 1916 wurden, auf Grund der Erhebungen für die Ernährung der nichtlandwirtschaftlichen Bovölkerung, dann für diejenige Bevölkerung, die aus eigenen Produkten sich durchschnittlich ein halbes Jahr ernähren dann, endlich für den voraussichtlichen Bevölkerungszufluss, für die einzelnen Gemeinden Kontingente an Getreide festgestellt, die von dieser Bevölkerung in der oben festgesetzten Zeit zu verbrauchen wären.

Die Kontingente sind bis 1. October 1915 nur in Brotbackmehl (Edelmehl), von da ab, unter Berücksichtigung einer Surrogierung durch 25⁰/₀ Kartoffelmehl berechnet.

Wegen Erleichterung der Magazinierung und der Versorgung mit Getreide wurden alle Gemeinden in 10 mit Einkaufsrecht ausgestattete und durch Approvisionierungs-Ausschüsse verwaltete Gruppen eingeteilt.

Diese Gemeindegruppen und ihre Kontingente an Getreide sind aus nachstehender Tabelle zu ersehen.

A) Kontingente an Getreide in Meterzentner (=100 kg.=240 Pfund).

Opoczno.

Getreide-art	Opoczno (Stadt)	Opoczno (Gem.)	Stużno	S-a
Roggen	6000	2000	1000	9000
Weizen	400	200	100	700
Gerste	2000	1650	5000	8650
Hafer	1500	100	1200	2800

Żarnów.

Getreide-art	Topolice	Sworzy-ce	Macho-ry	S-a
Roggen	2600	400	1000	4000
Weizen	300	—	200	500
Gerste	300	300	3000	3600
Hafer	360	10	1500	1870

Paradyż.

Getreide-art	Niewier-szyn	Owcza-ry	Wielka Wola	S-a
Roggen	650	300	400	1350
Weizen	—	—	—	—
Gerste	1500	80	320	1900
Hafer	1300	12	170	1482

Sławno.

Getreide-art	Radonia	Janków	Kunicz-ki	S-a
Roggen	700	650	400	1750
Weizen	100	100	50	250
Gerste	140	450	300	890
Hafer	10	150	120	280

Białaczów.

Getreide-art	Biała-czów
Roggen	1300
Weizen	3000
Gerste	1000
Hafer	230

Unewel.

Getreide-art	Unewel	Zającz-ków	S-a
Roggen	2500	600	3100
Weizen	300	50	350
Gerste	170	210	380
Hafer	120	75	195

Studzianna.

Getreide-art	Stu-dzianna
Roggen	400
Weizen	—
Gerste	120
Hafer	70

Klwów.

Getreide-art	Klwów
Roggen	1400
Weizen	200
Gerste	600
Hafer	330

D r z e w i c a.

Getreide-art	Drze-wica	Rusi-nów	Kszczo-nów	Ossa	S-a
Roggen	1000	700	2500	550	4750
Weizen	100	100	300	—	500
Gerste	1800	900	1500	1200	5400
Hafer	1000	700	800	900	3400

P r z y s u c h a.

Getreide-art	Przysu-cha	Goździ-ków	Skrzyń sko	S-a
Roggen	4500	1000	500	6000
Weizen	600	200	100	900
Gerste	1700	900	150	2750
Hafer	400	300	30	730

B) Sicherung der Kontingente.

Die oben festgesetzten Kontingente werden für die einzelnen Gemeindegruppen für das ganze Jahr gesichert u. zw. in erster Linie bei den Grossdrundbesitzern, dann bei den grösseren Landwirten, wobei als Grundsatz zu gelten hat, dass der Bedarf der Gruppe innerhalb derselben zu decken, bezw. zu sichern ist.

In welcher Art die Sicherung des Bedarfes bei den Grossgrundbesitzern zu erfolgen hat, hat der Approvisionierungs-Ausschuss einer jeden Gruppe zu entscheiden. Grundsätzlich wären 2/3 des Bedarfes an Getreide bei den Grossgrundbesitzern zu sichern, während der Rest bei den Landwirten der Gruppe durch successive Einkäufe zu decken ist. Letzteres hat den Zweck, den Landleuten, die kleine Überschüsse an Getreide besitzen, eine direkte Absatzstelle zu sichern.

Die Approvisionierungs-Ausschüsse haben bis längstens 27. September l. J. dem k. u. k. Kreiskommando schriftlich zu melden, in welchem Ausmasse und bei welchen Grossgrundbesitzern die Sicherung des Kontingentes beabsichtigt wird.

Sollten sich in der betreffenden Gruppe nicht genügende Vorräte befinden, so ist das dem k. u. k. Kreiskommando zu melden, welches den nötigen Ausgleich anordnen wird.

Die auf diese Art gesicherten Lieferungen sind in Form eines Vertrages abzufassen und die Abschrift desselben, durch den Ausschuss dem Kreiskommando vorzulegen. Bezüglich der Preise gilt die bereits verlautbarte Kundmachung.

C) F i n a n z i e r u n g.

Für die bei den Grossgrundbesitzern gesicherten Getreidekontingente haben grundsätzlich die Ausschüsse aus eigenen Mitteln aufzukommen. Nur in Fällen des Mangels an Kapital könnte das k. u. k. Kreiskommando ausnahmsweise an die betreffenden Approvisionierungs-Ausschüsse Vorschüsse erteilen, die zur Anzahlung für die ersten Lieferungen zu verwenden wären.

D) Organisierung und Funktionierung der Approvisionierungs-Ausschüsse.

Die Leitung und Durchführung der gegenständlichen Anordnungen obliegt im Bereiche einer jeden Gemeinde-gruppe dem Aprovisionierungs-Ausschusse. Derselbe setzt sich zusammen aus den Gemeindevorstehern, den Ortspfarrern und je einem Grossgrundbesitzer der in Betracht kommenden Gemeinden überdies in den Städten bezw. Marktflecken: Opoczno, Drzewica, Klwów, Przysucha und Żarnów, aus je einem Vertreter der israelitischen Kultusgemeinde.

Die Approvisionierungs-Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleicheit entscheidet der Vorsitzende, in dessen Abwesenheit dessen Stellvertreter, welcher wieder im Falle seiner Verhinderung durch das an Jahren älteste Komiteemitglied vertreten wird.

Den Lieferanten, von denen die Approvisionierungs-Ausschüsse Brotfrucht einkaufen werden, ist nach Übernahme der Ware eine Legitimation nach vorgeschriebenem Formulare (Drucksorte A.) auszufolgen. Diese gilt als Ausweisdokument gegenüber den Erntemonopolaufsichtsorganen.

Über den Einkauf der Brotfrucht ist ein genaues Register zu führen (Drucksorte B.) Das den Gemeindegruppen zugewiesene Kontingent ist gemäss des Lieferungsvertrages succesive von den Grossgrundbesitzern abzuverlangen, bezw. bei den Landwirten einzukaufen, vermahlen zu lassen und zum Verkaufe in den Versorgungszentren bereitzustellen. Es ist dabei Bedacht zu nehmen, dass tunlichst allen in Betracht kommenden Mühlen dauernde Betriebsmöglichkeit gesichert bleibe.

Die Approvisionierungs-Ausschüsse bestimmen einzelne Laden bezw. Bäckereien in den Städten, Märkten und Landgemeinden, die den Verkauf der Mahlprodukte bezw. Brot, Futtergerste und Hafer an die Bevölkerung zu besorgen haben.

Diesen Verschleissstellen stellen die Ausschüsse den erforderlichen Vorrat bei.

Die Approvisionierungs-Ausschüsse können, wenn sie es zweckmässig finden, für einzelne Dörfer oder Kolonien auch den Verkauf des Getreides an die Bevölkerung zulassen. In diesem Fälle muss aber strengstens beobachtet werden, dass nicht mehr als 600 gr. Frucht, pro Kopf und Tag zur Verwendung gelangen.

Die Approvisionierungs-Ausschüsse dürfen anstatt Getreide von den Grundbesitzern auch fertiges Mehl im Verhältnisse 100 kg. Getreide=80 kg. Mehl beziehen. In diesem Falle wäre die gewonnene Kleie an Ort und Stelle für die Ernährung der Pferde und des Rindviehs zu verwenden.

Mehl, Brot und in Ausnahmsfällen auch Getreide dürfen seitens der Verschleissstellen ab 1. October 1915 nur auf Grund einer von der Stadt—Markt-oder Landgemeinde amtlich ausgefertigten Brotkarte an die Bevölkerung abgegeben werden.

Die Brotkarten werden für einen Monat ausgestellt und verlieren nach Ablauf des betreffenden Monates ihre Gültigkeit.

Als Norm für die Verpflegung an Brotfrucht werden bestimmt: eine Person pro Tag 461 gr. = 1 Pfund 4 Lot Mehl oder 615 gr. = 1 Pfund 16 Lot Brot.

Kleie, Futtergerste und Hafer dürfen nur gegen besondere, auf eine bestimmte Menge lautende Anweisung der Gemeinde (Drucksorte-Muster C.) von der Verschleissstelle abgegeben werden.

Kleie darf auch, soferne der Vorrat reicht, an nicht in der betreffenden Ortschaft wohnende Bezitzer zur Anweisung gelangen.

Die Brotkarten, welche nur an jene Personen ausgegeben werden dürfen, die nicht aus eigener Produktion den ihnen gesetzlich gebührenden Vorrat von 600 Gramm Frucht pro Kopf und Tag besitzen, sind derart eingerichtet, dass die Verschleisstelle bei Übergabe der Ware an die Partei ein, nach der Art der verabfolgten Ware und deren Menge bezeichnetes Trennstück von der Brotkarte abzutrennen hat. Die Trennstücke sind von der Verschleisstelle zu sammeln und dienen als Kontrolle der richtigen Waren ausgabe durch die Verschleissstelle, der Gemeinde gegenüber.

Über die ausgegebenen Brotkarten ist seitens der Stadt—bzw. Markt—und Landgemeinde ein Vormerk nebst alphabetischen Index zu führen. (Vormerk für Brotkarten: Drucksorte D).

Über die den Verschleisstellen seitens der Ausschüsse ausgegebenen Warenmengen ist genau von dem Ausschusse Buch zu führen und Kontrolle zu üben. (Musterdrucksorte E).

E) Einheitskontingente für Städte—Märkte und Landgemeinden pro Kopf und Tag bis zur neuen Ernte d. i. bis 15. August 1916.

a) pro Person: 461 Gramm = 1 Pfund 4 Lot Mehl.
oder 615 „ = 1.5 russ. Pfund = 1 Pfund 16 Lot Brot.

b) pro Rind: 2 Kilogramm Gerste oder Halbfrucht oder Kleie und weitere 2 Kilogramm Kleie.

c) pro Pferd: nicht mehr als 3 kg. Hartfutter, davon nicht mehr als 1 kg. Hafer.

Die Anschaffung von Futtermitteln für Rinder und Pferde der Nichtlandwirte erfolgt auf Grund einer amtlich durch die Gemeinde ausgefertigten Anweisung, auf einen anderen Grundbesitzer derselben Gemeinde, welcher noch überflüssige Futtermittel zum Verkaufe hat. Diese Anweisung gilt als Ausweisdokument gegenüber den Erntemonopolaufsichtsorganen. (Muster Drucksorte G).

Die Gemeindevorsteher sind dem k. u. k. Kreiskommando gegenüber persönlich dafür verantwortlich, dass nur jenen Personen Anweisungen ausgefertigt werden, die nicht selbst das gesetzlich zulässige Quantum Futtermittel besitzen.

Diese Anweisung dürfen nur auf, in derselben Gemeinde begüterte Besitzer seitens des Gemeindevorstehers ausgefertigt werden, somit nicht etwa auf Einkauf in einer fremden Gemeinde.

Über die ausgefertigten Legitimationen hat der Gemeindevorsteher einen Vormerk zu führen. (Muster-Drucksorte H).

Die für Zuckerbäckereien und Restaurationen erforderlichen Mehl — und Brotmengen weist die Stadt,-bzw. Markt-oder Landgemeinde nach dem Betriebsumfange des Unternehmens ebenfalls mittelst Brotkarten zu.

F) Mehl-und Brotverkauf in den Städten—Märkten und Landgemeinden.

Bis 31. October 1915 darf reines Weizen—und Roggenmehl zum Verkaufe gelangen.

Vom 1. November 1915 angefangen ist in den von den Ausschüssen zugelassenen Ver-

schleisstellen Mehl nur im Verhältnisse von 3/4 Roggen bezw. Weizenmehl und 1/4 Kartoffelmehl auszufolgen.

Brot darf bis zum 31. October 1915 noch aus einem Gemenge von reinem Weizen—und Roggenmehl, oder aus reinem Roggenmehl, vom 1. November 1915 angefangen jedoch nur mehr aus 75% Roggen—oder Weizenmehl und 25% Kartoffelmehl, oder gekochte Kartoffeln erzeugt werden.

Die Bevölkerung wird im eigenen Interesse angewiesen, sofort mit möglichster Sparsamkeit bei der Verwendung von Mehl vorzugehen und schon jetzt mit der Zumischung von Surrogaten (Kartoffelmehl oder gekochte Kartoffel) zu beginnen. Das Kartoffelmehl haben die Approvisionierungsausschüsse direkt bei der später noch bekanntzugebenden Fabrik mindestens 14 Tage vorher zu bestellen, zu beziehen und zu bezahlen.

Hiermit widersprechende bisherige Vorschriften treten ausser Kraft.

Mühlenkontrolle der von den Approvisionierungs-Ausschüssen für ihren Bedarf zur Mahlarbeit bestimmten Mühlen.

Jeder dieser Mühlenbesitzer bezw. Mühlenverwalter ist verpflichtet ein Mahlbuch zu führen. (Muster-Drucksorte F).

G) Bestimmungen bezüglich des Hafers.

Der Verbrauch an Hafer für ein Pferd pro Tag darf nicht mehr als 3 kg. Hartfutter, davon nicht mehr als 1 kg. Hafer betragen.

Die Überschüsse der Hafesernte sind auf Grund der Beschlagnahmeverordnung nach Abrechnung des Vorrates für den vorhandenen Pferdestand und des erforderlichen Saatgutes unbedingt zu den Filialsammelstellen nach Żarnów, Sławno, Unewel, Drzewica oder zu der Fassungstelle nach Opoczno abzuschieben.

Für den gelieferten Hafer wird nebst den Höchstpreisen auch eine Prämie im Betrage von 50 hl. pro Meterzentner gezahlt.

Die Durchführung und strenge Kontrolle dieser Verfügung obliegt den Approvisionierungsausschüssen, welche über das Resultat bis 10. October 1915 dem k. u. k. Kreiskommando schriftliche Meldung zu erstatten haben.

H) Allgemeines.

1. Mahlvorschrift:

Aus 1 q Frucht sind zu erzeugen:

Weizen: 30 kg. feines Mehl, 50 kg. Brotbackmehl und 16 kg. Kleie, oder 80 kg. Brotbackmehl und 16 kg. Kleie.

Roggen: 80 kg. Brotbackmehl, 16 kg, Kleie.

Verstaubung wird bis 4% toleriert.

2. Mahllohn:

Für das Vermahlen ist als Höchstpreis zu bezahlen pro Meterzentner:
in Wasser—und Windmühlen 2. 50 Kr.
in Dampf—und Motormühlen 3 — „

3. Preise der Mahlprodukte:	PREIS	
	en Gross.	en Detail 1 kg.
feines Weizenmehl per Meterzentner	61	64
„ „ „ 100 Pfund	25	26
Weizen und Roggenbrotmehl per Meterzentner	39	42
„ „ „ „ 100 Pfund	16	17
Weizen und Roggenkleie per Meterzentner	12	14
„ „ „ „ 100 Pfund	5	6

4. Backlohn:

Für das Verbacken von 1 Kilogramm Mehl wird der Betrag von 10 hl. beziehungsweise pro 1 Pfund, 4 hl. als Backlohn festgesetzt.

Aus 1 kg. Mehl ist 1.4 kg. Brot zu erzeugen. Der Preis für 1 kg. Brot wird festgesetzt auf 37 hl. bezw. für 1 Pfund 15 hl.

Das Ausbacken von Semmeln und Luxusgebäck wird verboten.

I) Notstandsaushilfe.

Approvisionierungs-Ausschüsse gelten gleichzeitig als lokale Notstandskomitees für betreffende Gemeinde oder Gruppe.

Das Komitee wählt ein Ausführungsorgan, welches in dringenden Fällen gegen nachträgliche Genehmigung des Komitees, Notstandsaushilfen an Getreide bezw. Mehl und Brot im obererwähnten Ausmasse und 2 Kilogramm Kartoffeln pro Kopf nnd Tag bis zur Höchstdauer von 14 Tagen selbstständig ausfolgen kann.

Jederman ist gestattet an die Notstandskomitees Spenden jeder Art. u. z. auch in den dem Erntemonopol unterliegenden Getreidesorten zu erteilen.

Dem Spender wird von Seiten des Komitees eine Bestätigung, ausgefolgt die als eine Legitimation gegenüber den Erntekontrollorganen zu dienen hat. (Drucksorte I).

Das k. u. k. Kreiskommando behält sich die Oberaufsicht über die Tätigkeit der einzelnen Notstandskomitees vor.

K) Drucksortenbeschaffung.

Die in dieser Kundmachung erwähnten Drucksorten werden in dem hiesigen k. u. k. Kreiskommando gegen Bezahlung ausgegeben.

L) Strafrechtliche Bestimmungen.

Übertretungen dieser Anordnungen werden vom k. u. k. Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu 2000 Kr. bezw. mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft und wird ausserdem die verbotwidrig beschaffte Ware konfisciert.

Militär und militärische Anstalten sowie Gendarmerie und Finanzwache unterliegen nicht den obigen Vorschriften.

Dieselben haben sich ihren Bedarf direkt vom Producenten anzuschaffen und haben demselben eine Legitimation nach Muster A, zweks Ausweis gegenüber den Monopolaufsichtsorganen auszufolgen.

Diese Kundmachung tritt, soferne in derselben für einzelne Vorschriften nicht ein besonderer Termin gesetzt wurde, sofort mit ihrer Verlautbarung in Kraft.

66.

Die Höhe der Fruchtpreise bei der Militärmagazinen.

Zl. 5013.

Es wird hiemit zur Kenntnis, gegeben dass die Gültigkeit der ersten Stufe der Getreidepreise bis zum 30. September verlängert wurde u. z.

für Weizen pro 2 . . . . 34 Kr.
„ Roggen „ „ . . . . 29 „
„ Braugerste pro 2 . . . . 27 „
„ Futtergerste „ „ . . . . 25 „
„ Hafer „ „ . . . . 26 „

was allgemein zu verlautbaren ist.

67.

Ausschliessung der Zuchttiere von der Requisition.

Zl. 3103.

Zufolge des Erlasses des E. O. K. vom 14. August 1915 № 74382 (Verordnung des k. u. k. Militärgouvernements Piotrków vom 21. August 1915 № 2089) sind Zuchtrinder und Zuchtschweine von der Requisition ausgeschlossen.

Um nun diese Tiere äusserlich als Zuchttiere kenntlich zu machen, sind die Rinder mit einem „Z“, als Brandmarke am linken Horne, die Schweine mit einer mit „Z“ gezeichneten Ohrmarke (Crotaliamarke) zu kennzeichnen.

Die Gemeinden werden aufgefordert alle Besitzer **wertvollen** Zuchtmaterials zu verständigen, dass sich diese, wegen Kennzeichnung der Zuchttiere, beim hiesigen Kreiskommando im Wege eines Gesuches zu bewerben haben.

In den Gesuchen ist durch die Gemeindevorstände zu bestätigen, dass die zu kennzeichnenden Tiere wirklich **Zuchttiere** sind.

Auf Grund der eingereichten Gesuche und nach Besichtigung der Tiere durch den Kreistierarzt werden vom Kreiskommando Bescheinigungen ausgegeben, die die betreffenden Zuchttiere von der Requisition ausschliessen.

Über die gekennzeichneten Tiere wird beim hiesigen Kreiskommando ein Kataster geführt.

Mit der eigentlichen Kennzeichnung der Schweine wird begonnen, sobald eine Übersicht über den annähernden Bedarf von Ohrmarken feststehen wird.

Die oberwähnten Anordnungen sind unverzüglich zur allgemeinen Kenntniss zu bringen

68.

Zl. 1269.

Ausfuhr-Einfuhr-Durchfuhrverbot.

Ausfuhrverbot.

Akkumulatoren, sowie deren Bestandteile,
Aluminiumwaren,
Ammoniak, schwefelsaures,
Ammoniak, verflüssigtes,
Anilin,
Antimon,
Antipyrin,
Apparate, photographische und kinematographische sowie Films,
Appretur-und Klebemittel, stärkemehlhaltige,
Aspirin,
Ausweichvorrichtungen und Kreuzungstücke, Wechsel, Bremsvorrichtungen, Puffer,
Automobile, einschliesslich aller Bestandteile,
Automobilmotore, einschliesslich aller Bestandteile,
Äxte, (siehe Hacken),
Bäckereien,
Backöfen, fahrbare, auch zerlegt,
Bauchsägen,
Baumwollgarne aller Art, auch für den Detailverkauf adjustiert,
Baumwollgewebe, gemeine, glatte, auch einfach geköpert, roh und gebleicht, ferner Wirk- und Strickwaren aus Baumwolle, dann alle wasserdichten Baumwollstoffe,
Baumwolle, roh, kardätscht, gebleicht, gefärbt, gemahlen, Abfälle, Baumwollwatte,
Beile (siehe Hacken),
Beilpicken,
Benzin,
Beobachtungsuhren,
Benzol und dessen Verbindungen,
Beschläge aus Eisen,
Blasen,
Blechgeräte (Heeresbedarfsartikel) aus Emailblech,
Bleiwaren,
Blitzschutzvorrichtungen,
Biskuit,
Bohnen,
Bohrer aller Art,
Boote (hölzerne und eiserne),
Brennkohlen,
Briketts,
Brot, Teigwaren und Bäckereien (Biskuit, Kakao, Kuchen, Oblaten u. s. w.),
Brückenkonstruktionen, auch zerlegt,
Büchsen,
Buchdruckerwalzen, Buchdruckerwalzenmasse,
Buchdruckerlettern,
Bürsten, grobe,
Chinin (salzaures und schwefelsaures),
Chirurgische Instrumente,
Chirurgische Seide,
Chronometer,
Chrom - und Nickelstahl gewalzt, geschmiedet oder gezogen,
Dachpappe,
Decken und Kotzen, wollene,
Decktücher aus groben Zeugstoffen, auch imprägniert,
Dextrin,
Dichtungen aus Asbest und Kautschuk,
Dörrgemüse,
Drähte, isolierte,
Drachtseile von 8 bis 35 mm. Stärke,
Drahtzangen,
Druckpapier,
Düngzalse,
Eier,
Eisen alt, gebrochen und in Abfällen zum Schmelzen und Schweissen, Ingots, Zaggel, Bramen, Luppen und Winkeleisen in der Länge von 25 × 25 bis 60 × 60 und Stärke von 3 — 7 mm.,
Eisenbahnschwellen,
Eisenbleh von 0.7 bis 2 mm. Stärke bei einer Länge von 1000 bis 3700 mm. und einer Breite von 360 bis 850 mm. ferner solche Blechen in der Stärke von 10 bis 12 mm.,
Eisendraht, auch verzinnt oder verzinkt in

der Stärke von 0.3 bis 6 mm,
Elektrische Taschenlampen,
Elektrische Trockenbatterien,
Email,
Erbsen,
Erze,
Essig, Essigsäure und Essigessenz (Eisessig),
Essigester (Essigäther),
Essigsauer Kalk,
Essschalen,
Fahrräder,
Farben aller Art,
Farbstoffe und Farbstoffextrakte,
Federwild,
Feldschmieden,
Feilen mit einer Hieblänge von und über 250 mm,
Feldbahnwagen,
Feldflaschen,
Felle, und Häute aller Gattungen, roh Blasen und Därme frisch, gesalzen und getrocknet,
Fette und Fettgemeng, nicht bosonders benannte,
Ferngläser,
Fischtran,
Flachs,
Flaschen (Kossel) für den Transport komprimirter Gase,
Flaschenzüge,
Fleischkonserven,
Fleischgemüsekonserven,
Fleischwürste,
Fleisch, frisches und zubereieites,
Films, kinematographische,
Fische, frisch, gesalzen, geräuchert, getrocknet,
Fischkonserven,
Formalin,
Futtermittel aller Art,
Galvanische Elemente aller Art,
Gänse,
Garne,
Gasöl und Gaswasser,
Gebrannte geistige Flüssigkeiten,
Gelatine,
Gemüsekonserven,
Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte,
Gerste aller Art,
Gewäsche für den Küchengebrauch, frisch,
Gewebe in konfektioniertem Zustande,
Gewebe aus Leinen-, Hanf-, Jutegarn und Garnen aus nicht besonders benannten vegetabilischen Spinnstoffen, ungemustert, roh, gebleicht oder geäschert, gefärbt oder bunt gewebt, imprägniert, bis 80 Fäden in Kette und Schuss auf 2 cm. im Quadrat, ausgenommen Teppiche. Möbel-und Vorhangstoffe, ferner die aus den genannten Geweben konfektionierten Gegenstände,
Getreide (Weizen, Halbfrucht, Spelz, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Heidekorn, Hirse),
Glycerin,
Gold und Goldmünzen, Goldschlägerhäutchen,
Graphit,
Gummisurrogate, nicht besonders benannte,
Gurten und gurtenähnliche Bänder,
Guttapercha, roh oder gereinigt, auch Abfälle davon,
Hacken und Hämmer im Stückgewichte von mehr als 500 g., schwarz oder gewöhnlich bearbeitet, auch derlei Äxte und Beile,
Häckerling.
Hafer,
Halbfrucht,
Hanf,
Hanfsaat,
Harz gemeines,
Haus- u. Küchengeräte aus Weissblech,
Häute roh, aller Gattungen, von Rindern, Rössern u. Schweinen, ferner rohe Kalbs-, Schaf-, Lamm- u. austral. Opossum- felle,
Heidekorn,
Heil und Schutzserum f. Infektionskrankheiten,
Heu,
Hirse,
Holz, europ. Bau- u. Nutzholz, hart oder weich, rund, beschlagen, gesägt, geschnitten, gespalten, (ausschliesslich Furniere), nicht weiter bearbeitet, auch Grubenholz, Eisenbahnschwellen, Telegraphensäulen und Fassholz, Schaftholz für Handfeuerwaffen, Wagnerarbeiten, Zeltpflöcke, Zeltstangen Werkzeugstiele,
Holzgeist (Methylalkohol),
Holzkohlen,
Holztafeln geschälte oder gemesserte,
Hörnerabfälle,
Hufeisen,
Hülsenfrüchte,
Hufnägel und Stollen,
Jod, Jodkali, Jodnatron, Jodtinktur, Jodquecksilber,
Instrumente, chirurgische und medizinische,
Isolatoren für den Telegraphen- u. Telephonbau montiert oder unmontiert,
Jute und andere vegetabilische Spinnstoffe, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht, gefärbt u. in Abfällen,
Jutegarne,
Kabel, Telegraphen- u. Telephon-,
Kaffee, roh und gebrannt,
Kaffeekonserven, Malzkaffee und andere Kaffee-Surrogate,
Kakaomasse und Kakaopulver,
Kakes,
Kalciumkarbid,
Kartoffel,
Karbolsäure,
Käse aller Art,
Kautschuk, und Kautschukwaren, sowie Abfälle,
Ketten, eiserne, mit einer Gliederstärke von 2 mm oder mehr,

Kinematographische Apparate und Films.
Kleesaat,
Kleie,
Kleister,
Knoblauch,
Knochen,
Knochenabfälle (hieher fallen nicht die sogenannten Arbeitsknochen zu Herstellung von Beinwaren, welche ganz enfettet, trocken, frei von Fleischteilen und fast ganz geruchlos sind),
Kohlen,
Koks,
Konserven (Fisch-, Fleisch-, Gemüse-, Kaffee-, mit Ausschluss der Luxuskonserven),
Kompasse und Kompasszugehör,
Kalafonium,
Kotzen aus Wolle,
Krampen und Schaufeln,
Kraut frisches,
Kuchen,
Küchengeräte aus Weissblech,
Kümmel,
Kupfervitriol, auch Admontervitriol,
Kupferwaren,
Kunstdünger, einschliesslich der aus Luftstickstoff erzeugten Düngemittel,
Lastwagen, auch zerlegt,
Leder aller Art mit Ausschluss von Galanterieleder (zu letzterem gehört auch Schweinsleder inder Stärke von 3 mm. oder darunter, sowie Kunstleder),
Lein- und Hanfsaat, Baumwollsamen, Sesam, Erdnüsse, Palmkerne, Kopra, Sojabohnen, Kleesaat,
Leinölkuchen u. andere feste Rückstände von der Fabrikation fetter Öle, auch gemahlen,
Leinen,
Linsen,
Lokomobile, auch in Bestandteile zerlegt,
Lumpen aller Art,
Magnesit und Magnesitziegel,
Mahlprodukte aller Art,
Mais,
Malz,
Malzkaffee und andere Kaffeesurrogate,
Männerschuhe uud-stiefel im Gewichte von mehr als 1000 g pro Paar,
Maschinenfilze,
Maultiere,
Maulesel,
Medizinische Instrumente,
Mehl und Mehlprodukte aller Art,
Meissel,
Melassekraftfutter,
Metalle, unedle und Metallegierungen, roh, alt, gebrochen, oder in Abfällen, auch Metallaschen,—Gekrätze,— Hammerschlag,—Schlacken, sowie Platten, Bleche, Stangen, Stäbe, Drähte daraus, und Waren aus Blei, Zinn, Kupfer, Nickel, oder Aluminium,
Metallbearbeitungsmaschinen, auch zerlegt,
Milch, kondensierte, Milch getrocknet, in Pulverform oder in Blöcken (Milchkonserven),
Mineralöle und alle aus diesen hergestelten Öle,
Morphium und seine Salze,
Munition,
Munitions-Bestandteile jeder Art,
Nickelstahl in Stäben, gewalzt, geschmiedet oder gezogen,
Nickelwaren,
Nitroverbindungen,
Oblaten,
Öle, fette, und die Rückstände von deren Verarbeitung,
Operngucker und deren Bestandteile,
Opium, Opiumtinktur,
Pack- u. Tragkörbe,
Papier (Druck-),
Paraffin,
Pelzwerk (Schaf-, Lamm- und rohe austral. Opossumfelle, Pelze und die daraus gefertigten Pelzwaren),
Petroleum,
Pfeffer (darunter fällt nicht Paprika),
Pferde,
Pferdebürsten,
Pferdestriegel aus Blech,
Pflanzenfette,
Photographische und kinematographische Apparate, sowie Films,
Platinwaren,
Platten, durch Zusammenleimen von Furnieren hergestellt,
Pottasche,
Presstalg,
Putzwolle,
Pyramidon und ähnliche Präparate,
Quekksilber,
Queksilbersalze,
Raps- und Rübsaat, ausgenommen Zuckerrübensamen,
Reis,
Riemerwaren, sofern für militärischen Gebrauch geeignet,
Rinder,
Roheisen, siehe Eisen,
Röhren, schmiedeeiserne,
Rohr - und Rübenzucker,
Rollen,
Rosshaare,
Rüben aller Art,
Rübenschnitzel,
Rübenzucker,
Rübsaat ausgenommen Zuckerrübensamen,
Rucksäcke,
Russ,
Sago,
Sagosurrogate,
Säcke, leere, jeder Art,
Sägen für den Maschinengebrauch,
Salpeter, Salpetersäure, Salzsäure,
Sattelbäume,

Sattelgestelle,
Sattlerwaren,
Salmiakgeist,
Seile, von einschliesslich 10 bis 25 mm. Stärke,
Seide, chirurgische,
Seidenabfälle, Florettseide, sowie Garne daraus, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien,
Seifensiederunterlauge,
Soda,
Speck,
Speisefette aller Art,
Spinstoffe,
Sprengstoffe. und alle zu ihrer Herstellung verwendbaren organischen Erzeugnisse,
Schafe,
Schafhölzer rohe, vorgerichtete oder bearbeite für Handfeuerwaffen,
Schaufel,
Schiebkarren,
Schienen und Schienenbefestigungsmittel,
Schiessmittel jeder Art,
Schokolade in Blocken uud Tafeln, Kakaomasse und Kakaopulver,
Schuhe, siehe Männerschuhe,
Schwefel, Schwefeläther, Schwefelkies und dessen Abbrände,
Schweine,
Sensen und Sicheln,
Silber und Silbermünzen,
Stacheldraht jeder Art,
Stahl, alt, gebrochen und in Abfällen zum Schmelzen oder Schweissen,
Stahlblech von 0.7 bis 2 mm. Stärke bei einer Länge von 1000 bis 3700 mm. und einer Breite von 360 bis 850 mm. ferner solche Bleche in der Stärke von 10 bis 12 mm,
Stahldrat, auch verzinnt oder verzinkt in der Stärke von 0.3 bis 6 mm,
Stärke, Stärkemehl,
Stärke-Gummi (Dextrin),
Stearinsäure,
Steigbügel,
Steigeisen aller Art, auch solche für Telegraphenleitungsbau,
Steinkohlenteer Steinkohlenteeröle,
Stemmeisen,
Stollen für Hufeisen,
Strickwaren aus Wolle,
Strickwaren aus Baumwolle,
Stroh,
Sturmfackeln,
Talg, tierischer und vegetabilischer,
Tapioka,
Taschenfeuerzeuge,
Taschenlampen, elektrische, Trockenbatterien und Bestandteile derselben,
Taschnerwaren, soweit für militärische Zwecke geeignet,
Tauben,
Technische Fette und Fettsäuren, sowie Fettgemenge,
Teerfarben,
Teerfarbstoffe, sowie alle zu ihrer Erzeugung verwendbaren organischen Erzeugnisse,
Tee,
Teigwaren,
Telephonapparate,
Telegraphensäulen,
Terpentin und Terpentinöl,
Tierhaare,
Träger, Traversen im Gewichte von 16 bis 186 kg. und U-träger von 8.7 bis 50.5 kg. pro Meter,
Traggestelle für Transporte auf Pferden etc.
Tragkörbe
Treibriemen aus Kautschuk,
Trensen,
Uniformstoffe und fertige Uniformsorten jeder Art,
Vaselin,
Verbandstoffe in jeder Form,
Verbandgaze,
Verbandwatte,
Verbrennungsmotoren jeder Art,
Versuchstiere,
Wachstuch aller Art, ausgenommen Buchbinderleinwand,
Waffen, Gestelle für Waffen und Waffenbestandteile jeder Art,
Wagendecken und sonstige Decktücher aus grobem Zeug,
Wagnerarbeiten, sowie für Wagnerarbeiten vorgerichtetes Holz,
Wasserdichte Stoffe,
Weissblech, sowie Geräte daraus und Weissblechbüchsen,
Weizen,
Wermutkraut,
Werkzeugstiele,
Weinsäure und Weinsteinsäure,
Wicken,
Wildpret und Federwild,
Winden,
Wirkwaren aus Baumwolle,
Wirkwaren aus Wolle,
Wolle, roh, gewaschen, gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen, auch Abfälle,
Wollgarne,
Würste (aus Fleisch),
Zaggel aus abgeschweisstem Schweiss- und Flusseisen,
Zelluloid in Platten, Stäben oder Röhren,
Zelte,
Zeltpflöcke,
Zeltstangen,
Zeltzwilche, leinene im Gewichte von 500—550 g. auf 1 m. ^{2},
Zichorienwurzel,
Ziegen,
Zinnwaren,
Zitronensäre,
Zucker (Rohr- und Rübenzucker),
Zugsägen,

Zündmittel jeder Art.
Zwieback (Armee-und Schiffszwieback).
Zwiebel, Knoblauch, Rüben aller Art, frisches Kraut, nicht besonders bennantes Gemüse und Gewächse für den Küchengebrauch, frisch sowie zubereitet (getrocknet, gedörrt, Dörrgemüse), komprimiert, zerschnitten, gepulvert, auch gesalzen oder eingelegt (mit Ausnahme der getrockneten Schwämme und eingelegten Gurken,) ferner Gemüsekonserven, (mit Ausschluss von Luxuskonserven).

Einfuhrverbot.

Sofern nachstehende Waren aus einem mit Österreich-Ungarn im Kriegszustande befindlichen Staate oder dessen Kolonien und Schutzgebieten stammen:

Batiste, Gaze und ähnliche undichte Gewebe,
Bürstenbinderwaren ans feinem Material,
Blumen künstliche, ganz oder teilweise aus Textilstoffen,
Gebrannte geistige Flüssigkeiten,
Handschuhe lederne,
Hüte aller Art, aufgeputzt, sowie Damen- und Mädchenhüte überhaupt,
Kleidungen, Putzwaren und andere genähte Gegenstände aus Zeugstoffen,
Leonische Waren,
Parfümeriewaren, kosmetische Mittel und alkoholische aromatische Essenzen,
Schmuckfedern und Arbeiten daraus,
Schreibfedern und Federhülsen,
Seidewaren (Ganz- uud Halb-),
Seife, fein (d. i. parfümirt oder besonders geformt),
Spitzen,
Teppiche (Knüpf- und Fuss-, auch bedruckt),
Trockenplatten (fotographische),
Wein (auch Schaumwein),
Zelluloid-, Meerschaum- und Schildpattwaren (echt und imitirt),
Zigarettenpapier.

Bei Ein- oder Durchfuhr obiger Waren ist der Eingangszollstelle eine schriftliche Erklärung zu überreichen, dass dieselben nicht Erzeugnis der mit Österreich-Ungarn im Kriegszustand befindlichen Staaten (inclusive Kolonien und Schutzgebiete) sind.

Über die Richtigkeit dieser Erklärung ist der Nachweis zu bringen:

1) durch ein von staatlichen Behörden des Ursprungslandes ausgestelltes und vom zuständigen k. u. k. Konsulate bestätigtes oder von letzterem ausgestelltes Zeugnis über den Ort der Herstellung der Ware, oder

2) durch Vorlage von Fracht- oder sonstigen kaufmänischen Papieren.

Bei Effekten von Reisenden ist eine solche Erklärung beziehungsweise Nachweisung nicht erforderlich.

Weiters sind die im oesterr. ungarischen Zolltarif angeführten Einfuhrsverbote (auf Gifte, künstliche Süsstoffe, Waffen und deren Bestandteile, Schiess-, Spreng- und Explosionsstoffe, Geheimmittel u. s. w.) auch im Okkupationsgebiet in Geltung.

69.

Warenausfuhrverbot aus dem Kreise.

Zl. 4765. 15. IX. 1915.

Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, dass einzelne gewissenlose Individuen trotz ergangener Verbote zum Schaden der Kreisbevölkerung die notwendigsten Lebensmittel in grossen Mengen ausführen. Angesichts dessen ordne ich an:

1). Es ist verboten irgend welche Lebensmittel, landwirtschaftliche Produkte, Petroleum Kerzen, Seife, Kohle, Leder und Säcke aus dem Kreise Opoczno auszuführen.

Zur Erteilung ausnahmsweise Ausfuhrs—Bewilligungen ist ausschliesslich das Kreiskommando berechtigt.

2). Ebenso ist jedweder Hausiereinkauf der obigen Artikel am flachen Lande verboten.

3). Personen welche die obigen Artikel behufs deren Verkaufes im Kreise wie auch Personen, die zwar solche Artikel zu eigenen Gebrauche, jedoch in grösseren Mengen, im Kreise einkaufen, sind verpflichtet sich mit dem eingekauften Waren beim Wójten (in Opoczno beim Regierungskommisär) zu melden, welcher ihnen den Begleitschein über Anzahl und Bestimmungsort der Waren anstellt.

Nach Eintreffen im Bestimmungsorte übergibt der Käufer den Begleitschein dem dortigen Wójten. Dieser bestätigt auf dem ihm vorgelegten Begleitscheine, ob die betreffenden Artikel tatsächlich eingebracht und ausgeladen wurden und übersendet den Begleitschein sodann dem Wójten, welcher denselben ausgestellt hat.

Über die ausgestellten bzw. eingelaufenen Begleitscheine hat jede Gemeinde ein genaues Register zu führen.

Die Rücksendung der Begleitscheine kann durch Vermittlung des Kreiskommandos stattfinden.

Die Gemeinde, die den von ihr angestellten Begleitschein binnen 10 Tagen nicht zurückbekommt, hat über diesen Umstand unverzüglich dem Kreiskommando zu melden.

4). Der Transport der obangegebenen Artikel, sowohl in Ausübung des Handels, wie auch zu eigenen Gebrauche, darf nur auf Hauptstrassen und nur in der Zeit von 7 Uhr früh bis 6 Uhr abends stattfinden.

5). Dawiderhandelnde u. zw. sowohl die Eigentümer der Waren, wie auch die Fuhrleute, unterliegen, nebst der Konfiskation der Waren, Pferde und Wagen noch einer empfindlichen Strafe. Ausserdem kann die ganze Bevölkerung des Wohnsitzes des Uebertreters, z. zw. die christliche bzw. israelitische Bevölkerung, je nach dem welcher Religion der Uebertreter angehört, mit empfindlicher Kontribution belegt, und bis zur Zeit des Erlages der Kontribution Geisbleibtel ausgehoben werden.

6). Durch obige Massnahmen werden die anderweitigen Anordnungen, die den freien Warenverkehr beschränkten, nicht beeinträchtigt.

Die obigen strengen Massnahmen wurden getroffen um die Bevölkerung des Kreises vor aussergewöhnlicher Teuerung, wenn schon nicht vor Hungernot zu schützen und fordere ich die gesammte Bevölkerung des Kreises zur Mithilfe bei Ueberwachung der obigen Bestimmungen auf und dies umsomehr, als nur bei einmütiger Mitwirkung der Bevölkerung mit den Behörden die rasche Aufhebung dieser Ausnahmsferfügungen möglich wird.

Für erwiesene Anzeigen über grössere Ausfuhrversuche werden beträchtliche Prämien zuerkannt.

70.

Gemeindegerichte.

Die Gemeindegerichte werden in ihren bisherigen Besetzung und in demselben Wirkungskreise jedoch unter der Aufsicht und Ingerenz des Militärgerichtes des Kreiskomandos aufrechterhalten und haben ihre Gerichtsbarkeit unter Berufung auf „Recht, Gesetz und Gewissen“ nach den bisher giltigen Gesetzen des Laudes auszuüben.

Im Kreise Opoczno wurden folgende Gemeindegerichte reaktiviert:

Fur den Gerichtsbezirk des Kreises:	Sitz des Gemeindegerichtes:	Für nachstehende Gemeinden:	Name des Gemeinderichters:
I. Stadt Opoczno	Opoczno	Stadt Opoczno,	Stanisław Moździński
II. Gemd. Opoczno	Opoczno	Opoczno, Krzczonów, Stużno,	Gustaw Bąkowski
III. Drzewica	Drzewica	Drzewica, Studziana, Ossa,	Artur Br. Reyski
IV. Wielka Wola	Wielka Wola	Wielka Wola, Niewierszyn, Radonia, Owczary,	Jan Wielowiejski
V. Żarnów	Żarnów	Topolice, Sworzyce, Machory, Białaczew,	Jerzy Rudzki
VI. Przysucha	Przysucha	Przysucha, Goździków, Skrzyńsko, Rusinów,	Henryk Kiedrzyński
VII. Kunice	Kunice	Kuniczki, Unewel, Janków, Zajączków,	Stanisław Ossowski

Die obgenannten Gemeinderichter haben zu Händen des k. u. k. Kreiskommandanten das Dienstgelöbnis gelegt.

In die Kompetenz der Gemeindegerichte fallen:

A. In Zivilrechtssachen:

1. Alle Klagen aus Verpflichtungen, einerlei aus welchem Titel, und über Rechte auf bewegliche Sachen, soferne der Wert 300 Rubel nicht übersteigt, ferner Schadenersatzklagen, auch wenn zur Zeit der Einbringung der Klage die Schadenssumme nicht bezeichnet werden kann;

2. Begehren um Restitution des gestörten, oder verlorenen Besitzes, innerhalb eines Jahres vom Zeitraume der Störung, oder des Verlustes;

3. Gesuche um Sicherstellung der Beweise, ohne Rücksicht auf die Geldsumme;

4. Gesuche um zwangsweise Vollstreckung der Rejentalakten (Notariatsakten, sind nicht zu verwechseln mit den Schiedsgerichtsakten) und der protestierten Reverse, soferne der Wert des Objektes, beziehungsweise Rechtes, 300 Rubel nicht übersteigt;

5. Verlassenschaftssachen zwischen den Bauern, bezüglich der sogenannten Ukasgrundsstücke d. i. jener, welche den Bauern anlässlich der Aufhebung der Leibeigenschaft überwiesen wurden, und zwar ohne Rücksicht auf das Grundflächenausmass;

6. Sachen wegen Übertretungen der Vorschriften über Verkauf von Grundstücken.

Ausgenommen von der Judikatur der Gemeindegerichte sind Klagen über Exekutionsrechte an unbeweglichen Sachen und dingliche Rechte an Immobilen, über Servitutsrechte, Emphyteusis, Bergrechtssachen, Klagen aus Verträgen mit finanzärarischen Verwaltungen, dann über Erfindungen und Priviligien.

B. In Strafrechtssachen:

Auf Grund des Artikels 1287 der Strafprozessordnung von 1892 Übertretungen, für welche im Friedensrichterstrafgesetz folgende Strafen ferstgesetzt sind:

1. Verweise, Verwarnungen und Vormerkungen.
2. Geldstrafen bis zum Höchstbetrage von 300 Rubel.
3. Arreststrafen im Höchstausmasse von 3 Monaten.
4. Gefängnisstrafen bis zu einem Jahre.

Nach Artikel 1288 unterliegen ausserdem den Gemeindegerichten im Rahmen der ihnen zukommenden Strafgewalt:

5. Dienstboten—und Arbeiterangelegenheiten nach dem Gesetzblatt Band 52.
6. Jagdangelegenheiten auf Grund des Jagdgesetzes vom 17./7. 1871.

Von der Kompetenz der Gemeindegerichte sind nachstehende Angelegenheiten ausgenommen.

a. Wenn mit der Strafe die Abschiebung des Schuldigen aus dem Aufenthaltsorte, Verbot der Ausübung des Handels oder des Gewerbes oder die Sperrung der Handels—und gewerblichen Anlagen verbunden ist,

b. wenn der Schadenersatzbetrag 300 Rubel übersteigt,

c. wenn die Übertretung durch Personen, welche dem Militär-oder Verwaltungsstande angehören, begangen wurde,

d. wenn die Übertretung in tätlicher, oder wörtlicher Beleidigung eines Gendarmen bei Ausübung des Dienstes besteht,

e. Delikte des Diebstahls, des Betruges wenn der Wert des gestohlenen bzw. des anvertrauten Gutes 30 Rubel übersteigt,

f. Delikte wegen leichter körperlicher Verletzungen.

In den, die Kompetenz der Gemeindegerichte überschreitenden Angelegenheiten, wird die Straf und Zivilgerichtsbarkeit, in Strafsachen nach dem materiellen und formellen Militärstrafrecht, in Zivilrechtssachen nach den bestehenden Landesgesetzen, und zwar in Strafsachen ohne Zulassung von Rechtsmitteln vom Militärgerichte des Kreiskommandos ausgeübt.

Gegen Urteile der Gemeindegerichte in Straf-und Zivilsachen steht ausmahmslos die Beschwerde an das Militärgericht des Kreiskomandos, gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Gerichtes des Kreiskommandos in Zivilrechtssachen die Beschwerde an das k. u. k. Militärgeneralgouvernement offen.

Die Beschwerde ist in Strafsachen binnen 14 Tagen, in Zivilsachen binnen 30 Tagen von der Verkündigung des Urteils, bei Kontumazsachen in Zivilrechtssachen aber von der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Urteils, beziehungsweise der Entscheidung, bei dem Gerichte, welches das Urteil bezw. die Entscheidung gefällt hat, schriftlich einzubringen und sodann samt den einschlägigen Akten an die Beschwerdeinstanz zu leiten.

Die Wiedereinsetzung gegen versäumte Fristen ist in den, in den hierseitigen Prozessgesetzen vorgesehenen Fällen zulässig.

Die Anwesenheit der Parteien bezw. ihrer Vertreter ist nicht unbedingt erforderlich.

Die Parteien können bei Verhandlungen in Zivilrechtssachen, und zwar in beiden Instanzen, sich durch Rechtsanwälte vertreten lassen, doch besteht weder bei den Verhandlungen, noch im Rechtsmittelverfahren der Advokatenzwang.

Als Gerichtsgebühren werden bei den Gemeindegerichten und dem Gericht des Kreiskommandos von dem 10 Rubel übersteigenden Klagewerte 1 Kopeke von einem Rubel und bezüglich anderer als Geldforderungen bis zur Höhe von 3 Rubel bemessen und eingehoben; die Kanzleigebühren werden beim Gericht des Kreiskommandos in der Höhe von 60 Kopeken und bei den Gemeindegerichten in der Höhe von 10 Kopeken von je einem Schriftbogen (eine Seite muss wenigstens 25 Zeilen enthalten) eingehoben; jede Vollmachtsurkunde ist mit einem Stempel von 1 Rub. 25 Kop. zu versehen. Schriftstücke in Strafsachen sind stempelfrei.

71.

Polizeistrafbefugnis in der Stadt Opoczno.

Zl. 4820. 25. IX. 1915.

An Herrn Regierungskommissär in Opoczno.

Im Sinne des Art. II. §. 2. l. Verord. des Armeeoberkommandanten v. 19. VIII. 1915 Vrd. Bl. d. Mil. Verw. in Polen № 30. erteile ich dem Herrn Regierungskommissär die Befugnis, für Übertretungen ortspolizeilicher Anordnungen, Geldstrafen bis 20 K. oder Arreststrafen bis zu zwei Tage in meinem Namen, anzudrohen und zu verhängen.

Zugleich ermächtigte ich Sie, im Sinne Art. V. der obangeführten Verordnung, die von Ihnen auferlegten und behobenen Geldstrafen, wie auch die vom Verkauf der verfallenen Gegenstände erlangten Erlöse, zu behalten und diese Beträge für wohltätige Zwecke zu verwenden, soweit die bestehenden Vorschriften diese dem Staatsschatze zuweisen, oder überhaupt keine Bestimmungen über ihre Verwendung enthalten.

Über den Einlauf und die Verwendung dieser Beträge ist eine abgesonderte Verrechnung zu führen.

k. u. k. Kreiskommandant

Thaddäus R. v. Wiktor
Oberst. m. p.

Der obangeführte Erlass des Armeeoberkommandanten verursacht keine Abänderung der Kreiskommandoanordnung vom 24. VIII Zl. 3039 Amts. Bl. № 51. betreffend die Strafbefugnis der Wójten und Soltysen in Polizeiangelegenheiten.

72.

Anzeigepflicht bei Infektionserkrankungen.

Zl. 2700. 7. IX. 1915.

I.

Jeder Krankheits- oder Verdachtsfall von Cholera, Blattern, Flecktyphus, Abdominaltyphus, Ruhr, übertragbarer Genickstarre, Scharlach und Dyphterie, sowie jeder Todesfall an einer der erwähnten Krankheiten, muss unverzüglich dem Gemeindevorsteher unter Angabe des Namens, der Wohnung und des Alters des Kranken oder Verstorbenen angezeigt werden. Demselben sind auch Fälle von Rotz, Milzbrand und Wutkrankheit bei Menschen und Bissverletzungen durch wutkranke oder wutverdächtige Tiere zu melden.

II.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. Der zugezogene Arzt,
2. Der zugezogene Feldscher,
3. Der Haushaltungsvorstand (Vater, Mutter u. s. w),
4. Der Wohnungsinhaber oder die an seiner Stelle mit der Obsorge für die Wohnung betraute Person,
5. Die berufsmässigen Pflegepersonen, die mit der Wartung des Kranken betraut sind,
6. Der Totenbeschauer,
7. In Kranken- und Humanitätsanstalten sowie in Gefängnissen der Leiter oder die mit der Leitung betraute Person,
8. Die Vorsteher öffentlicher und privater Lehranstalten und Kindergärten in Bezug auf die ihrer Leitung unterstehenden Schüler, Lehrpersonen und Schulbediensteten,
9. Bezüglich Milzbrand, Rotz und Wutkrankheit auch Tierärzte, wenn sie in Ausübung ihres Berufes von der erfolgten Infektion eines Menschen oder von dem Verdachte einer solchen Kenntnis erlangen.
10. Die Verpflichtung zur Anzeige erlischt für die unter 2—8 genannten Personen, wenn die Anzeige erwiesenermassen bereits durch den Arzt oder Tierarzt oder eine andere der unter 2—8 genannten Personen an kompetenter Stelle erfolgt ist.

III.

Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden und ist vom Gemeinde· vorsteher, falls es sich um erste Fälle handelt, unverzüglich auf dem kürzesten Wege (Telephon, Telegraph, Bote) an das zuständige Kreiskommando weiterzuleiten.

IV.

Mit Geldstrafe bis zu 100 K oder mit Arrest bis zu 8 Tagen wird bestraft, wer die ihm nach dieser Verordnung obliegende Anzeige unterlässt.

V.

Alle früheren im Gegenstande getroffenen Verfügungen werden hiemit ausser Kraft gesetzt.

73.

Hundesperre.

Zl. 5492. 23. IX. 1915.

Wegen Auftretens der Hundewut im Kreise wird mit Rücksicht auf die hiedurch auch den Menschen drohende Gefahr, zur Tilgung und Abwehr dieser Krankheit Folgendes angeordnet:

1). Innerhalb solcher Rämlichkeiten (Gehöfte, Häuser, Gärten) welche fremden Personen zugänglich sind, müssen Hunde entweder an die Kette gelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen, jedenfalls aber derart verwahrt werden, dass eine Beschädigung von Personen oder ein Entweichen der Hunde ausgeschlossen ist. Ausgenommen von dieser Verfügung sind Jagd-Zug-und Militärhunde, jedoch nur für die Zeit, während welcher und für das Gebiet, in welchem sie ihrer Bestimmung gemäss verwendet werden.

2). Das Mitnehmen von Hunden in Gasthäuser, überhaupt in alle öffentlichen Lokale ist verboten und es wird wegen Übertretung dieses Verbotes sowohl der Hundebesitzer als auch der Gastwirt bestraft. Die Sicherheitsorgane sind angewiesen, Übertretungen der oben angefürten Vorschriften wahrzunehmen und anzuzeigen, sowie alle auf der Strasse ohne Maulkorb frei herumlaufenden Hunde zu vertilgen.

3). Jedermann ist bei Vermeidung strenger Straffolgen verpflichtet, jedes ihm gehörige oder anvertraute Tier, welches mit einem wutkranken oder wutverdächtigen Tiere in Berührung gekommen ist, oder an welchem Anzeichen wahrzunehmen sind, die den Wutverdacht begründen, sofort durch Tötung oder Absonderung unschädlich zu machen und zugleich dem Wójten die Anzeige zu erstatten.

4). Das Schlachten wutkranker oder wutverdächtiger Tiere, jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Teile derselben oder ihrer Produkte ist verboten.

5). Wenn die Gemeindebehörde von dem Herumschweifen eines wütenden oder wutverdächtigen Tieres Kenntnis erlangt, so hat sie sogleich die Tötung desselben zu veranlassen und die benachbarten Gemeindebehörden, sowie das k. u. k. Kreiskommando und das zuständige Gend. Posten Kommando hievon zu verständigen.

Wójten und Soltysen werden die strenge Einhaltung dieser Anordnungen überwachen und die Zuwiderhandelnden behufs Bestrafung anzeigen. Von einem wütenden oder wutverdächtigen Hunde (Katzen) gebissene Personen sind, soweit die erlittenen Wunden bluten, durch die Gemeinde sofort behufs antirabiater Behandlung an das k. u. k. Kreiskommando zu senden und mit Geldmitteln für einen dreiwöchentlichen Aufenthalt zu versehen.

74.

Nachtwachen.

Zl. 5020.

Zwecks Verhütung von Feuerbrünsten und aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit verfüge ich, dass in allen Dörfern und grösseren Niederlassungen des Kreises sofort Nachtwachen eingeführt werden. Die Verrichtung dieser Nachtwachen obliegt den Ortsbewohnern die dazu von den Soltisen der Reihe nach bestimmt werden.

Die Anzahl der Wächter, die Wachedauer und die Art der Verrichtung des Wachdienstes, eventuell durch Vertreter, Abgabe der Signale u. s. w. hat der Gemeindevorsteher, beziehungsweise Soltys im Einvernehmen mit dem k. u. k. Gendarmeriepostenkommando festzusetzen.

Zur Erleichterung der Ordnung und Kontrolle haben die Soltyse die zur Verrichtung der Nachtwache Verpflichteten in Evidenz zu halten.

Die Nachtwachen sind durch die k. u. k. Gendarmerie und durch die Gemeindevorsteher und Soltisen zu kontrolieren. Der Vernachlässigung Schuldige werden bestraft.

Für die regelrechte Durchführung dieser Anordnung mache ich die Gmeindevorsteher persönlich verantwortlich.

75.

Verpflegung der Arrestanten.

Zl. 4690.

Für die Verpflegnng aufgegriffener Gesetzesübertreter oder sonst verdächtiger Personen vor der Uebergabe an die kompetente Behörde wurden laut Erlass des Militärgeneralgouvernements № 6059 v. 10. IX. 1915 für das Frühstück 20 h. für das Mittagmahl 80 h. und für das Nachtmahl 20 h. festgesetzt.

Diese Beträge sind den betreffenden Sicherheitsorganen (Gemeinden) fallweise auf Rechnung der Militärverwaltung zu erfolgen.

76.

Anwerbung von Lohnarbeitern.

Zl. 2047. 30. VIII. 1915.

Zur Anwerbung von Lohnarbeitern (Landwirtschaftliche Arbeiter, Fabrik- Bergarbeiter etc.), zwecks deren Anstellung ausserhalb des Kreises, ist die schriftliche Bewilligung des Kreiskommandos nötig.

Zuwiderhandelnde werden von Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Für strenge Beobachtung dieser Anordnung sind die Wójten und Soltysen persönlich verantwortlich.

Nähere Bestimmungen enthält die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915 V. Bl. St. V. № 21.

77.

Eröffnung des Verkehres auf der Strecke Jędrzejów-Kielce.

Zl. 3822.

Mit 8-ten. Juli 1915 wurde der Zivilpersonenverkehr auf der Strecke Jędrzejów-Kielce aufgenommen.

78.

Beförderungsbedingungen auf den von den K. K. Oesterr. Staatsbahnen betriebenen Bahnstrecken in Russisch-Polen.

Zl. 3822.

A). Beföderung von Personen und Gepäck.

Die Beförderung von Zivilpersonen und Gepäck findet unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes nach folgenden Bestimmungen statt:

I. Personenverkehr.

Voraussetzung für die Verabfolgung von Fahrkarten ist die Vorzeigung von Ausweisen u. z. sind diese

a) Bei Zivilpersonen.

1. Für Fahrten innerhalb des Okkupationsgebietes eine vom Kreiskommando ausgestellte Identitätskarte (§ 2 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915 Nr. 2. V. Bl.)

2. Für Fahrten von auswärts in das Okkupationsgebiet und vom Okkupationsgebiet nach auswärts ein den Anforderungen des § 4. der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915. Nr. 2 V. Bl. entsprechender Reisepass muss für Personen, die von auswärts in das Okkupationsgebiet reisen, vom Kriegsministerium oder vom Armeeoberkommando (Etappenoberkommando) vidiert, für Personen, die aus dem Okkupationsgebiete nach auswärts reisen, von einem k. u. k. Kreiskommando ausgestellt sein.

Bei Militärpersonen:

3. und Angestellten der k. u. k. Militärverwaltung, sowie bei Militärpersonen der Kaiserlich deutschen Armmee:

Ihre amtlichen Legitimationen und offenen Ordres.

Die Stationsverbindungen, innerhalb welcher direkt abgefertigt wird sowie die Fahrpreise sind der in den Stationen ausgehängten Preistafel zu entnehmen.

Wer ohne gültigen Fahrtausweis angetroffen wird, hat das vierfache des Fahrpreises für die von ihm zurückgelegte Strecke, mindestens aber K. 20.—zu zahlen.

Die strafgerichtliche Verfolgung bleibt überdies vorbehalten.

II. Gepaecksverkehr.

Der Reisende kann Gegenstände, deren er zur Reise bedarf, als Reisegepäck aufgeben. Das Reisegepäck muss durch seine Verpackung—in Koffern, Reisekörben, Reisetaschen o. dgl.— als solches kenntlich sein.

Reisegepäck wird nur im Gesamtgewichte von 50 kg. für jede Person angenommen. Die Gepäcksfracht beträgt ohne Rücksicht auf die Entferung K. 2.—für jedes Stück. Die Aufgabe von Lebensmitteln als Reisegepäck ist ausgeschlossen, als Handgepäck dürfen Lebensmittel nur insoweit mitgeführt werden, als sie zur Verköstigung für die Dauer der Reise benötigt werden. Reise und Handgepäck kann unbeschadet der Zollrevision in der Grenzstationen auf seinen Inhalt geprüft werden. Wer Gegenstände, die nicht zu einem Reisenden gehören, als Reisegepäck aufgibt, hat 20 K. an die Verwaltung zu zahlen. Entgegen den obigen Bestimmungen als Reise oder Handgepäck mitgeführte Lebensmittel verfallen ausserdem der Konfiskation zu Gunsten der k. u. k. Militärverwaltung. Die strafgerichtliche Verfolgung bleibt überdies vorbehalten.

Reisegepäck wird nur in den für den direkten Personenverkehr vorgesehenen Stationsverbindungen abgefertigt.

Ein Anspruch auf Beförderung von Personen und Reisegepäck besteht nicht.

Für die persönliche Sicherheit der Reisenden, die Erreichung des Reisezieles, die Beförderung des Reisegepäckes innerhalb bestimmter Fristen, den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck haftet die Eisenbahn nicht.

Die Beförderung erfolgt mit den aus den Fahrplänen ersichtlichen Zügen. Eine Aenderung des Fahrplanes oder der Ausfall von Zügen kann von der Verwaltung jederzeit verfügt werden.

B). Beförderung von Gütern, lebenden Tieren und Leichen.

Die Beförderung von Gütern, lebenden Tieren und Leichen erfolgt unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes und soferne nicht durch besondere behördliche Verfügungen Beschränkungen festgesetzt sind, nach folgenden Bestimmungen:

Zur Beförderung werden nachstehende Güter zugelassen.

1). Militärgüter und Zivilgüter aller Art, die laut einer Bescheinigung der k. u. k. Militärverwaltung für diesie bestimmt sind. Ihre Bevörderung erfolg frachtfrei.

2). Sonstige Zivilgüter, ferner lebende Tiere und Leichen gegen Zahlung der Gebühren des bei den Güterabfertigungsstellen zur Einsicht aufliegenden Tarifes.

Von der Beförderung sind ausgenommen:

Waffen, Munition und Sprengmittel aller Art.

Sendungen, deren Inhalt auf den Frachtbriefen unrichtig angegeben ist, verfallen der Konfiskation zugunsten der entdeckenden Verwaltung.

Hinsichtlich der Ein-Aus-und Durchfuhr gelten die oben bezeichneten Strecken gegenüber Österreich-Ungarn und Deutschland als im Ausland gelegen.

Eine Transportpflicht der Einsenbahn besteht nicht, ebenso bestehen keine Lieferfristen.

Die Beförderung erfolgt:

a) Im Lokalverkehre der von der k. k. Nordbahndirektion betriebenen okkupierten Strecken und im Verkehre nach nnd von Stationen der Eisenbahnen Oesterreichs und Ungarns sowie der bosnisch-herzogowinischen Eisenbahnen auf Grund direkter interner Frachtbriefe.

b) Im Verkehre von Stationem der von der. k. k. Nordbahndirektion betriebenen okkupierten Strecken und von Stationen der Eisenbahnen Oesterreichs und Ungarns sowie der bosnichsherzogowinischen Eisenbahnen nach im Deutschen Reiche gelegenen Stationen oder nach den in den

österreichisch-ungarischen und Deutschen Okkupationsgebieten gelegenen Stationen der im Betrieb der deutschen Militärverwaltung stehenden Strecken auf Grund interner Frachtbriefe, in denen als Bestimmungstation die Uebergangstation Dąbrowa (Dombrowa) We. E., Sosnowice We. E. oder Ząbkowice (Sombkowize) mit dem Znsatze zur Weiterbeförderung nach... (Empfangstation) anzuführen ist.

c) Im Verkehre von im Deutschen Reiche gelegenen Stationem oder von in den österreichisch-ungarischen und deutschen Okkupationsgebieten gelegenen Stationen der im Betriebe der deutschen Militärverwaltung stehenden Strecken nach Stationen der von der k. k. Nordbahndirektion betriebenen okkupierten Strecken und nach Stationen der Eisenbahnen Oesterreichs und Ungarns sowie der bosnisch-herzogowinischen Eisenbahnen auf Grund interner, von der Übergangsstation Dąbrowa (Dombrowa) We E., Sosnowice We. E. oder Ząbkowice (Somkowize) auszustellender Frachtbriefe, deren Kosten der Sendung provisionsfrei augelastet werden.

An Stelle des in den Frachtbriefen angeführten Eisenbahnbetriebsreglements gelten auf den obenbezeichneten Strecken lediglich die hier angeführten Beförderungsbedigungen.

Barvorschüsse und Nahnahmen nach Eingang, ferner die Angabe des Interesses an der Lieferung, sowie die Erteilung nachträglicher Verfügungen sind anzulässig.

Die Fracht ist im Lokalverkehr den von der k. k. Nordbahndirektion betriebenen okkupierten Strecken für die ganze Beförderungsstrecke und im Verkehr nach und von deutschen Stationen, einschliesslich der in den österr.-ung. und deutschen Okkupationsgebieten gelegenen Stationen, der im Betriebe der deutschen Militärverwaltung stehenden Strecken bis zur Übergangsstation Dąbrowa (Dombrowa) We. E. Sosnowice We. E. und Ząbkowice (Somkowize) im voraus zu bezahlen, die Fracht für die restliche Strecke von der Uebergangsstation bis zur Empfangstation wird auf den Empfänger überwiesen.

Im Verkehre mit Stationen der Eisenbachnen Oesterreichs und Ungarns sowie der bosnisch-herzogowinischen Eisenbahnen kann die Fracht im voraus bezahlt werden oder auf den Empfänger überwiesen werden. Für lebende Tiere und zwar Pferde, Fohlen, Ponys, Maultiere und Esel, ferner für Leichen ist die Fracht bei der Aufgabe zu entrichten.

Die Fracht ist in Kronenwährung zu bezahlen. Ausnahmen hievon geben die Güterabfertigungen bekannt.

Die Benachrichtigung, des Empfängers von der Ankunft des Gutes gilt als erfolgt, wenn sie durch Aushang in der Güterabfertigungstelle bewirkt ist.

Werden die Güter nicht binnen drei Tagen nach Aushang der Benachrichtigung abgenommen, so können sie von der Eisenbahn auf Rechnung und Gefahr des Berechtigten bestmöglichst verwertet werden.

Berechtigt ist bis zur Einlösung des Frachtbriefes des Absender.

Für Verlust, Minderung und Beschädigung des Gutes haftet die Eisenbahn nicht.

Bischer wurden unter anderen folgende Abfertigungsstellen eröffenet.

1. auf der Strecke Granica-Kielce: Granica, Kazimierz, Strzemieszyce, We. E. Sławków, Bukowno, Olkusz, Rabsztyn, Wolbrom, Miechów, Przysieka, Sędziszów, We. E. Jędrzejów, Miasowa, Chęciny, Sitkowka, Kielce.

2. auf der Strecke Granica-Ząbkowice (Sombkowize) Lilitgrube (Ladestelle nur für Kohle und Bergwerkserfordernise, die Sendungen werden in Granica verrechnet), Strzemieszyce W. W. E., Ząbkowice (Sombkowize).

3. auf der Streke Kazimierz-Sosnowice We. E. Daudowka (unbesetzte Halte-und Ladestelle, die Verrechnung erfolgt in Sosnowice We. E).

4. auf der Strecke Strzemieszyce W. W. E.—Strzemieszyce We. E.—Zagórze-Dąbrowa (Dombrowa) We. E.

Zagórze. Dąbrowa (Dombrowa) We. E.

Diese Strecke ist nur für den Gütenverkehr eröffnet.

5. auf der Strecke Strzemieszyce We. E.—Golonog We. E. Golonog We. E. Dąbrowa (Dombrowa) W. E.

Die Abkürzung We. E. bedeutet Weichselbahnen, W. W. E. Warschau-Wienier-Eisenbahn.

Hinsichtlich der unmitelbaren Überwachung des Dienstes sind die genannten Strecken der k. k. Betriebsleitung Kielce unterstellt.

Für die Frachtgutmässige Beförderung von Zivilgütern, lebenden Tieren und Leichen auf der vorbezeichneten Strecken tritt auf jederzeitigen Widerruf ein Tarif in Kraft, der in Teil I der vorerwähnten Beförderungs bedingungen, in Teil II. unter anderen Tarifbestimmungen folgende, wichtigere enthält:

a. Grundsätze für die Frachtberechnung (in Anlehnung an den österr. ungar. und bosnisch-herzogowinischen Eisenbahn-Gütertarif Teil I Abt. B).

b. Frachtberechnung und Klassifikation der Güter nach Stückgutklasse, allgemeine Wagenladungsklasse und Ausnahmetarif I. (allgemeiner Kohlentarif),

c. Frachtberechnung für die Beförderung lebender Tiere (Stückgutklasse auf Grund von Einheitsgewichten für das Stück, von Mindestgewichten für den Frachtbrief und Wagen),

d. Frachtberechnung für die Beförderung von Leichen,

e. Kilometerzeiger,

f. Stationstarif für die Beförderung von mineralischen Kohlen aus bestimmten Gruben nach Stationen der okkupierten Strecken,

g. Ermässigte Frachtsätze für gewisse Artikel und Stationsverbindungen, endlich eine,

h. Uebersichtskarte.

Exemplare des Tarifes sind bei der Zentralverkaufsstelle für Tarife in Wien I., Biberstrasse 16, zum Preise von 80 Heller für das Stück zu beziehen.

79.

Telegraphenverkehr für Privatpersonen.

Zl. 2971. 2 IX. 1915.

Laut des Erlasses Op. № 55464 des AOK./EOK. vom 2.-8. l. J. ist nunmehr der Privattelegraphenverkehr zwischen den Etappenpost- und Telegraphenämtern Działoszyn, Noworadomsk und Piotrków, und jenen Miechów, Jędrzejów, Włoszczowa, Dąbrowa i P. und Olkusz untereinander und zwischen diesen Orten und Orten der öst. ung. Monarchie in deutscher, ungarischer und polnischer Sprache gestattet.

80.

Telegramm-Reglement.

Zl. 2971.

§ 12.

Privattelegramme werden ausschliesslich in offener Sprache zur Aufgabe und Abgabe zugelassen. Sie müssen deutsch oder polnisch abgefasst sein. Mitteilungen über militärische Verhältnisse irgend welcher Art sind verboten.

§ 13.

Zulässig ist:

1. die Zurückziehung der Telegramme;
2. die Aufgabe dringender Telegramme;
3. die Vorausbezahlung der Antwort;
4. Das Verlangen der Wiederholung;
5. die Aufgabe von Telegrammen an mehrere Adressen;
6. das Verlangen einer Empfangsanzeige;
7. das Verlangen der Nachsendung;
8. das Verlang der Weiterbeförderung durch die Post;
9. Das Verlangen einer Aufgabebestätigung.

§ 14.

Die Telegrammgebühr beträgt für alle in § 11 angeführten Relationen für das Wort 6 h., mindestens aber 60 h.

Für eine besondere Verfügung des Absenders nach § 13 ist zu entrichten:

1. bei Zurückziehung von Telegrammen,
   a) die noch nicht abtelegraphiert sind, 25 h; der Rest der Taxe wird rückgezahlt,
   b) die bereits abtelegraphiert sind, die Gebühr für eine bezahlte Dienstnotitz;
2. bei Aufgabe dringender Telegramme die dreifache Gebühr;
3. bei Vorausbezahlung der Antwort die Gebühren für das Antworttelegramm;
4. bei Verlangen der Wiederholung den vierten Teil der Telegrammgebühr;
5. bei Angabe mehrerer Adressen eine Gebühr von 50 h. für jede Abschrift, die höchstens 100 Worte enthält; bei mehr Worten sind für weitere je 100 Worte jeder Abschrift oder einen Bruchteil hievon 50 h zu entrichten;
6. bei Verlangen einer Empfangsanzeige:
   a) auf telegraphischem Wege 60 h. wenn als dringendes Telegramm 90 h.
   b) auf postalischem Wege 35 h.;

7. bei Verlangen der Nachsendung die für die Uebermittlung an die neue Adresse entfallende Telegrammgebühr;
8. die Weiterbeförderung durch die Post erfolgt gebührenfrei;
9. für die Ausstellung eines Aufgabescheines sind 10 h. zu entrichten.

§ 15.

Die Telegraphengebühren sind in der Regel vom Absender im vorhinein zu entrichten. Die Einhebung beim Adressaten erfolgt nur:

a) bei sprachwidrigen Wortzusammenziehungen oder Wortveränderungen;
b) beim Botenlohn (§ 16).

Die Entrichtung der Gebühren durch den Absender kann in Barem oder in Briefmarken durch den Adressaten nur in Barem erfolgen.

§ 16.

Telegramme an Adressaten im Standort eines Etappenpost- und Telegraphenamtes werden zugestellt. Ausserhalb des Standortes (im Aussenbezirk) erfolgt nach Tunlichkeit die Zustellung durch Boten, deren Entlohnung nach einem besonders festgesetzten Tarif dem Adressaten obliegt.

81.

Strafurteile.

Stanisław Wodziński 31 Jahre alt, Fabriksarbeiter in Opoczno **wurde** im Standrechtlichen Verfahren mit Urteil des Militärgerichtes des k. u. k. Kreiskommando in Opoczno vom 25./8. 15. K. 9/15 **des Verbrechens der Ausspähung** begangen dadurch, dass er Anfangs 1915 die Stärke u. den Zustand der öster.-ung. u. deutschen Kriegsmacht, ihre Stellungen u. überhaupt Gegenstände von militärischer Bedeutung teils ausgekundschaftet hat, teils auszukundschaften versuchte, um dem Stab des 14, russ. Korps davon Nachricht zu geben, **schuldig erkannt u. hiefür zum Tode durch den Strang verurteilt.**

Dieses Urteil wurde vom k. u. k. Kreis-als zust. Kommando in Opoczno am 26. August 1915 bestätigt.

Der Tot durch den Strang wurde in den durch Erschiessen umgevandelt.

Am 26. August 1915 wurde das Todesurteil vollzogen.

Andrzej Bieńkowski 22 Jahre alt, Hausknecht vohnhaft in Widuch (Gem. Machory) **wurde** laut Urteil des Militärgerichtes des k. u. k. Kreiskommandos in Opoczno vom 29. Juli 1915 K 5/15 **wegen des Verbrechens des Diebstahles,** begangen dadurch, dass er im Frühjahre 1915 in Ruszenice, zur Nachtzeit, während eines allgemeinen, insbesondere aber seiner Dienstgeberin zugestossenen Bedrängnisses, aus dem Kleide seiner Dienstgeberin eine 100 Rubelnote seines Vorteils willen entnommen hat, schuldig erkannt und hiefür **zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von einem Jahre,** verschärft durch 1). einmaliges hartes Lager in der ersten und dritten Woche jedes Monates, 2). einen Fasttag in der zweiten und vierten Woche jedes Monates, 3), 24 stündige einsame Absperrung in dunkler Zelle in jeder Hälfte des Monats und 4). 24 stundige Einzelhaft in jeder Hälfte des Monates **verurteilt.**

Dieses Urteil wurde am 29. Juli 1915 durch den k. u. k. Kreis-als zuständigen Kommandanten bestätigt und in Vollzug gesetzt.

82.

Enthebung eines Wójten vom Amte.

Zl. 3365. 29. VIII. 1915.

Franz Bykowski, Wójt der Gemeinde Ossa, trachtete das russische Gemeindesiegel zu verheimlichen.

Dadurch dat er sich nicht nur der schweren Misachtung der Anordnungen des Kreiskommandos schuldig gemacht, sondern auch bewiesen, dass er die Wohltat der Einführung der polnischen, statt der russischen Sprache nicht hoch genug schätzt.

Bykowski wird als unfolgsamer Gemeindefunktionär und zugleich des Vertrauens seiner Mitbürger unwürdig vom Amte enthoben, und an seiner Stelle Stanislaus Urbańczyk aus Brudzewice als Wójt der Gemeinde Ossa eingesetzt.

Die obige Anordnung wird zur Warnung verlautbart mit dem Bemerken, dass gegen Alle die sich künftighin eines ähnlichen Vergehens schuldig machen sollten, viel schärfere Massnahmen angewendet werden.

83.

Verlegung des Gendarmeriepostens.

Zl. 5091. 26. IX. 1915.

K. u. k. Gendarmeriepostenkommando in Wójcin wurde am 12. September 1915 nach Paradyż verlegt.

84.

Verlegung des Militärgeneralgouvernement.

Zl. 5500. 29. IX. 1915.

Das Militärgeneralgouvernement nimmt seinen Amtssitz ab 1. Oktober l. J. in Lublin.

Thaddäus R. v. Wiktor
Oberst. m. p.